

# Kamerad, was meinst Du...?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **53 (1980)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Kamerad, was meinst Du . . . ?

---

### Motorfahrzeugbenützung anlässlich Demobilmachung

#### Frage:

Vor allem bei Demobilmachung ist es nötig, gewisse dringende Transporte noch ausführen zu können, obwohl die Militär-Fz bereits abgegeben sind. Ist es richtig, dass dabei der Fahrzeughalter nicht auf Bundeskosten entschädigt werden kann oder aber die Truppenkasse geschädigt werden muss? Nachdem das Problem der Besoldung der Motf geregelt ist, drängt sich hier ebenfalls eine saubere Regelung auf.

Der Rechnungsführer, welcher dieses Problem anschneidet, bemerkt, dass auch das Unfallrisiko selber getragen werden muss und die Wehrmänner sonst auch kleinere oder grössere Beträge zulasten Bund auf sich nehmen.

Als Stabsoffizier weiss ich von Bewilligungen, die in diesen Fällen erteilt werden können. Kann generell so geantwortet werden, dass halt diese zur rechten Zeit am rechten Ort eingeholt werden müssen?

#### Antwort:

Nach Regl. 51.23, Ausbildung und Organisation in Truppenkursen (AOT), Ziffer 235.f, können bei der Demobilmachung einige Motorfahrzeuge aus der Dotation der Truppe bis spätestens 0900 des Entlassungstages zurückbehalten werden. Seit 1.1.80 ist mit den neuen AOT die Dotation erhöht worden, indem jede Einheit bis zur Entlassung über 1 Personenwagen (bisher nur selbständige Kp) und 1 Lastwagen verfügen darf.

Wir sind der Auffassung, dass diese Dotation für die durch die Truppe durchzuführenden Transporte genügend ist und die bestehenden Vorschriften klar und eindeutig sind. Die dienstliche Verwendung von privaten Motorfahrzeugen darf nur mit Bewilligung gemäss VR Ziffer 366 – 368 erfolgen. (Verordnung des EMD über den militärischen Strassenverkehr MSV-EMD vom 21.1.75)

Die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge ist nur zum Einrücken, im Urlaub und nach der Entlassung gestattet.

Wenn, wie der Fragesteller bemerkt, private Motorfahrzeuge ohne Bewilligung (VR 367, Abs.2, 1.a) verwendet werden, übernimmt der Fahrzeugbesitzer jegliche Verantwortung. Die Bezahlung einer Entschädigung zulasten der Truppenkasse ist nicht statthaft.

Eidgenössisches  
Feldschiessen 30./31. Mai und 1. Juni

Wehrmänner aller Grade – wir zählen auf Euch!